

BGR 128 Kontaminierte Bereiche

Anhang 3 Muster für Gliederung und Inhalte des Arbeits- und Sicherheitsplanes

1	<p>Allgemeine Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Name des kontaminierten Bereiches/der Altlast ▪ Name des Auftraggebers ▪ beteiligte Behörden, der Dienststellen des Arbeitsschutzes, der Gutachter, ▪ Name des Koordinators nach der BG-Regel „Kontaminierte Bereiche“ (BGR 128) und seiner Stellvertreter einschließlich Festlegung deren Weisungsbefugnisse ▪ Anlass der Arbeiten ▪ Bezeichnung des vom Arbeits- und Sicherheitsplanes betroffenen Personenkreises ▪ Gültigkeitsdauer (zeit- oder gewerkbezogen)
2	<p>Standortbeschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsgeschichte des Standortes ▪ Lageplan mit Gesamtausdehnung der Baustelle und des kontaminierten Bereiches/der Altlast ▪ Zusammenfassende Darstellung der bisherigen Erkundungen und Sanierungsuntersuchungen einschließlich Lageplan, z. B. zu den Probenahmestellen aus Bausubstanz, Boden, Grundwasser bzw. Sickerwasser ▪ Lageplan der einzelnen Kontaminationsherde bzw. -ausdehnungen einschließlich Angaben sicherheitsrelevanter Konzentrationen der Kontaminanten im Boden, Grundwasser, Bausubstanz oder Ähnlichem ▪ geologisch-hydrogeologische Situation des Kontaminationsbereiches (Schichtenverzeichnisse, Grundwasserverhältnisse)
3	<p>Stoffliche Ermittlung und Gefahrenanalyse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse zu den Ermittlungen zu Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen ▪ Tabellarische Zusammenstellung der auf Grund ihrer physikalisch-chemischen oder toxikologischen Eigenschaften und ihrer angetroffenen Konzentration hinsichtlich des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigenden Gefahrstoffe gemäß Bewertungsparametern nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierungen und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ ▪ Zusammenstellung eventueller gefährdungsrelevanter Wirkungen und Symptome der Gefahrstoffaufnahme, z. B. Kopfschmerzen, Schwindelgefühle, Schleimhautreizungen ▪ Zusammenstellung der bezüglich des Gesundheitsschutzes relevanten biologischen Arbeitsstoffe mit Angaben zu Übertragungsweg und Wirkung (infektiös, sensibilisierend, toxisch)
4	<p>Ermittlung der Arbeitsbereiche, Arbeitsverfahren, Tätigkeiten und der arbeitsbereichs- und tätigkeitsbedingten Faktoren der Exposition („Arbeitsbereichsanalyse“)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einteilung der Baustelle in verschiedene Arbeitsbereiche mit potenzieller Exposition, ▪ Beschreibung der Verfahrensschritte und Arbeitsweisen pro Arbeitsbereich bzw. Einzelgewerk einschließlich zeitlicher Ablauf der Bearbeitung ▪ Ermittlung der einzelnen Tätigkeiten, bei denen mit einer Gefährdung durch Gefahrstoffe bzw. biologische Arbeitsstoffe zu rechnen ist ▪ Ermittlung der verfahrens- und umgebungsbezogenen Kriterien der Emission/Exposition
5	<p>Gefährdungsbeurteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tätigkeitsbezogene Zusammenführung der Ergebnisse der Gefahren- und Arbeitsbereichsanalyse zur einer halbquantitativen Expositionsabschätzung
6	<p>Arbeits- und Gesundheitsschutz</p>
6.1	<p>Allgemeingültige Schutzmaßnahmen</p>

Anlage 11 – Mustergliederung Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen entsprechend den jeweiligen Schutzstufenkonzepten nach der Gefahrstoffverordnung bzw. der Biostoffverordnung und Festlegung ▪ Beschreibung der speziellen Baustelleneinrichtung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen incl. Lageplan ▪ Einteilung der Baustelle in Schutzzonen, z. B. Schwarz-Weiß-Bereiche, A-B-C-Zonen, einschließlich Lageplan entsprechend der verschiedenen Arbeitsbereiche nach Arbeitsbereichsanalyse ▪ Allgemeine Verhaltensregeln einschließlich Vorgaben zur Benutzung der Dekontaminationseinrichtungen und -anlagen ▪ Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung
6.2	<p>Arbeitsbereichs- bzw. tätigkeitsbezogene Festlegungen zu technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und zu persönlichen Schutzausrüstungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderungen an das Arbeitsverfahren, z. B. „emissionsarm“ ▪ Anforderungen an Maßnahmen zur Gefahrstofferrfassung („Absaugung“) ▪ Anforderungen an Maßnahmen zur blasenden Bewetterung ▪ Anforderungen an Maschinen, Fahrzeuge und Geräte ▪ Anforderungen an eventuell notwendige Abschottungsmaßnahmen, z. B. Folientüren, Unterdruckhaltung ▪ Besondere Verhaltensregeln für den Gefahrenfall, gegebenenfalls Beschreibung möglicher Gefahrfälle ▪ Anforderungen an Brand- und Explosionsschutz ▪ Ermittlung von Leitparametern zur messtechnischen Überwachung ▪ Ermittlung der stoffbezogenen Schwellenwerte für den Einsatz zusätzlicher Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Gefahrstoffen in der Atemluft in Staub-, Nebel-, Dampf- oder Gasform (10 % der Arbeitsplatzgrenzwerte) ▪ Festlegung der Intervalle von Unterweisung und gegebenenfalls Übungen ▪ Festlegung der persönlichen Schutzausrüstungen ▪ Festlegung der Verantwortlichkeiten zur betriebsbereiten Vorhaltung von persönlichen Schutzausrüstungen, insbesondere Atemschutzgeräten (Wartung und Pflege)
7	<p>Messkonzept zur Überwachung der Arbeitsplatzbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung des Messziels am Ort der Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwachung von Akutgefahren (O₂, UEG, TOX), ▪ Auslösung von Schutzmaßnahmen bei Überschreitung von Schwellenwerten, ▪ Kontrolle der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen ▪ Dokumentation der Einhaltung bzw. Unterschreitung von Grenzwerten, ▪ Festlegung der Messgeräte und -verfahren ▪ Festlegung der mittels direktanzeigenden Messgeräten mit Alarmfunktion kontinuierlich durchzuführenden Überwachungsmessungen (UEG, O₂, Auslösung von Maßnahmen bei Überschreitung von Schwellenwerten) ▪ Festlegung der Intervalle routinemäßig durchzuführender Kontrollmessungen, z. B. zur Überprüfung der Gültigkeit von Leitparametern ▪ Festlegung der Verantwortlichkeiten zur betriebsbereiten Vorhaltung der Messgeräte (Wartung und Pflege)
8	<p>Entsorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhaltensregeln zur Handhabung und Entsorgung kontaminierter Schutzausrüstung und anderer kontaminierter Gegenstände ▪ Verhaltensregeln z. B. zur Handhabung und Entsorgung kontaminierten Wassers aus Dekontaminationsanlagen und sonstiger Abfälle, wie gebrauchte Atemfilter, Schutzkleidung
9	<p>Dokumentation, Nachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Festlegung der von den verschiedenen Beteiligten (Bauleiter des Bauherrn, Koordinator bzw. ausführenden Unternehmen) vorzunehmenden Dokumentationen ▪ Festlegung der vom einzelnen Auftragnehmer vorzulegenden Nachweise, z. B. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Filterbuch.